

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 63.

— Leipzig, Sonnabend den 17. März. —

1883.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Während der bevorstehenden Ostermesse soll eine am 21. April beginnende und am 28. April endende

### Ausstellung von neuen buchhändlerischen Erzeugnissen

in den Parterreräumen der Buchhändlerbörse stattfinden.

Mit der Leitung dieses Unternehmens ist vom Vorstande des Börsenvereins der unterzeichnete Ausschuss beauftragt worden. Hinsichtlich der Beschickung dieser Ausstellung werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Zulässig sind diejenigen neuen, d. h. nicht vor der letztjährigen Ostermesse erschienenen Erzeugnisse des Buch- und Musikalienhandels, welche sich durch innere oder äußere, das Maß des gewöhnlichen Werkdruckes überragende Ausstattung auszeichnen, Probebogen und Probeblätter (in Mappen) von Pracht- und Bilderwerken, welche in Vorbereitung begriffen sind, literarische Seltenheiten und Curiositäten, endlich Kunstblätter, aber nur insoweit als sie diesen Namen in der That verdienen. Außerdem sollen, soweit es der Raum gestattet, zugelassen werden: Proben von Leistungen der dem Buchhandel verwandten Geschäftszweige, als Schriftgießerei, Buchbinderei, Steindruck, photographischer Pressendruck u., sowie Probeleistungen auf dem Gebiete der graphischen Künste. Ausgeschlossen sind dagegen alle Arten von Maschinen, Instrumenten u.
- 2) Die Aussteller werden ersucht, zunächst ein Verzeichniß der auszustellenden Gegenstände dem mitunterzeichneten Vorsitzenden einzusenden, vor der Uebersendung der Ausstellungsobjecte selbst aber zunächst die Aufforderung der Ausstellungscommission zu erwarten, welche vom unterzeichneten Ausschusse mit der Sichtung des Materials und der Anordnung der Ausstellung betraut ist.
- 3) Die erbetenen Sendungen, denen eine Begleitfactur in duplo mit Angabe der Ordinär- und Nettopreise beizufügen ist, sind zu richten an den mit der Inspection der Ausstellung betrauten Herrn Carl Wilfferodt in Leipzig.
- 4) Auf den auszustellenden Gegenständen darf der Nettopreis nicht bemerkt sein. Hierher gehörige Anfragen nach den ihm vom Aussteller eingesandten Notizen zu beantworten ist der von uns mit der Leitung der Ausstellung Beauftragte angewiesen.
- 5) Vor dem Schluß der Ausstellung, in diesem Jahr am 28. April, dürfen die für dieselbe gelieferten Gegenstände von Seiten der Aussteller nicht zurückgenommen werden.
- 6) Das Ausstellungslocal darf seitens der Aussteller als Verkaufsstand für das Publicum nicht benutzt werden.
- 7) Die Aussteller tragen für die von ihnen ausgestellten Gegenstände die Fracht nach und von Leipzig.

Die von der Ausstellungs-Commission erbetenen Ausstellungs-Gegenstände sind  
spätestens bis zum 7. April

an die oben angegebene Adresse einzusenden und im Börsengebäude abzugeben. Bei umfangreichen Gegenständen ist schon zuvor annähernde Angabe des Flächenraumes, welcher beansprucht wird, zu machen. Für später eingehende Gegenstände kann weder die Annahme, noch die zweckmäßige Aufstellung gewährleistet werden.

Leipzig, den 1. März 1883.

Der Verwaltungsausschuss des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Johannes Grunow, Vorsitzender. Felix Liebeskind, Schriftführer.